

## Informationsblatt zur Hundehaltung nach dem Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW)

### 1. Kleine Hunde

Hunde unter 40 cm Widerristhöhe (Schulterhöhe) und unter 20 kg Gewicht, die nicht als gefährlich eingestuft sind.

<b>Erlaubnispflicht</b>	Nein
<b>Sachkundenachweis</b>	Nein
<b>Zuverlässigkeitsprüfung</b>	Nein
<b>Haftpflichtversicherung</b>	Nein
<b>Mikrochip</b>	Nein
<b>Leinenzwang</b>	Ja <ul style="list-style-type: none"> <li>• in innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit Publikumsverkehr</li> <li>• in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen, einschließlich Kinderspielplätzen</li> <li>• bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen</li> <li>• bei öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten</li> </ul>
<b>Maulkorbzwang</b>	Nein

### 2. Große Hunde (§ 11 LHundG NRW)

Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe (Schulterhöhe) von mindestens 40 cm oder aber ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen.

<b>Erlaubnispflicht</b>	Nein, nur schriftliche Anzeigepflicht beim Ordnungsamt der Hansestadt Warburg
<b>Sachkundenachweis</b>	Ja, belegbar durch <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bescheinigung des Veterinärdienstes (des Kreises Höxter)</li> </ul> Als sachkundig gelten <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tierärztinnen / Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 Bundestierärzteordnung</li> <li>• Jagdscheininhaber oder Personen, mit erfolgreicher Jägerprüfung</li> <li>• Personen, die eine Erlaubnis zur Zucht oder Haltung oder zum Handel mit Hunden besitzen (§ 11 Abs.1 Nr.3 Tierschutzgesetz)</li> <li>• Polizeihundeführerinnen / Polizeihundeführer.</li> </ul>

<b>Zuverlässigkeitsprüfung</b>	Ja <ul style="list-style-type: none"> <li>die Art und Weise der Überprüfung der Zuverlässigkeit obliegt der Behörde.</li> </ul>
<b>Haftpflichtversicherung</b>	Ja <ul style="list-style-type: none"> <li>eine bestehende Haftpflichtversicherung mit Mindestdecksummen von 500.000 € für Personenschäden und 250.000 € für sonstige Schäden ist nachzuweisen.</li> </ul>
<b>Mikrochip</b>	Ja <ul style="list-style-type: none"> <li>Fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes mit einer elektronisch lesbaren Marke (Mikrochip) ist nachzuweisen.</li> </ul>
<b>Leinenzwang</b>	Ja <ul style="list-style-type: none"> <li>in innerörtlichen Bereichen, auf allen Straßen und Plätzen mit Publikumsverkehr</li> <li>in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen, einschließlich Kinderspielflächen</li> <li>bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen</li> <li>bei öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten</li> </ul> <p>Es bestehen in den genannten Bereichen keine Befreiungsmöglichkeiten von der Leinenpflicht für große Hunde.</p>
<b>Maulkorbzwang</b>	Nein

### **3. Gefährliche Hunde (§ 3 LHundG NRW)**

Sog. Gefährliche Hunde sind Hunde der Rassen: American Staffordshire Terrier, Pitbull Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie Kreuzungen mit anderen Hunden. Ferner Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt festgestellt wurde (z.B. bei auf Aggression gezüchteten Hunden; Hunden, die einen Menschen oder ein Tier ohne erkennbaren Grund gebissen haben; Hunden, die unkontrolliert andere Tiere hetzen).

<b>Erlaubnispflicht</b>	Ja, Beantragungspflicht beim Ordnungsamt der Hansestadt Warburg. Eine Erlaubnis wird nur bei Nachweis eines besonderen privaten Interesses oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der weiteren Haltung erteilt. Weitere Voraussetzungen: <ol style="list-style-type: none"> <li>Vollendung des 18. Lebensjahres</li> <li>Nachweis der Sachkunde und Zuverlässigkeit</li> <li>Halter muss in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen</li> <li>Ausbruchsichere und verhaltensgerechte Unterbringung</li> <li>Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung</li> <li>Fälschungssichere Kennzeichnung durch Mikrochip</li> </ol>
<b>Sachkundenachweis</b>	Ja, nachzuweisen durch Vorlage einer Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes. Die Sachkunde ist auch von jeder zu benennenden Aufsichtsperson, die den Hund neben dem Hundehalter führt, beizubringen.

	<p>Als sachkundig gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tierärztinnen / Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 Bundestierärzteordnung</li> <li>• Jagdscheininhaber oder Personen, mit erfolgreicher Jägerprüfung</li> <li>• Personen, die eine Erlaubnis zur Zucht oder Haltung oder zum Handel mit Hunden besitzen (§ 11 Abs.1 Nr.3 Tierschutzgesetz)</li> <li>• Polizeihundeführerinnen / Polizeihundeführer</li> <li>• Personen, die berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen.</li> </ul>
<b>Zuverlässigkeitsprüfung</b>	<p>Ja</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Beibringung eines beim Bürgerbüro der Hansestadt Warburg zu beantragenden Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetzes ist erforderlich. Ein Führungszeugnis ist auch von jeder zu benennenden Aufsichtsperson, die den Hund neben dem Hundehalter führt, beizubringen. Keine Zuverlässigkeit liegt z.B. bei Verurteilung wegen vorsätzlichem Angriff auf Leben oder Vermögen, Trunkenheit oder Rauschmittelsucht vor. Unzuverlässigkeit kann sich auch aus anderen Sachverhalten oder Delikten ergeben.</li> </ul>
<b>Haftpflichtversicherung</b>	<p>Ja</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine bestehende Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von 500.000 € für Personenschäden und 250.000 € für sonstige Schäden ist nachzuweisen.</li> </ul>
<b>Mikrochip</b>	<p>Ja</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes mit einer elektronisch lesbaren Marke (Mikrochip) ist nachzuweisen</li> </ul>
<b>Leinenzwang</b>	<p>Ja</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in innerörtlichen Bereichen, auf allen Straßen und Plätzen mit Publikumsverkehr, einschl. Kinderspielplätzen</li> <li>• in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahmen besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereichen</li> <li>• bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen</li> <li>• bei öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten</li> <li>• in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern</li> <li>• außerhalb befriedeten Besitzums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen</li> <li>• alle übrigen Bereiche außerhalb des befriedeten Besitzums</li> </ul> <p>Es bestehen in den genannten Bereichen keine Befreiungsmöglichkeiten von der Leinenpflicht für große Hunde</p>
<b>Maulkorbzwang</b>	<p>Ja</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung ab Vollendung des 6. Lebensmonats des Hundes. Eine Befreiung vom Maulkorbzwang ist nach</li> </ul>

	erfolgreicher Verhaltensprüfung bei der für den Tierschutz zuständigen Behörde oder bei durchgeführter Verhaltensprüfung bei einem anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle möglich.
--	---

#### **4. Hunde bestimmter Rassen (§ 10 LHundG NRW)**

Hunde bestimmter Rassen sind Hunde der Rassen: Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu, deren Kreuzungen untereinander, sowie mit anderen Hunden.

<b>Erlaubnispflicht</b>	Ja, Beantragungspflicht beim Ordnungsamt der Hansestadt Warburg. Voraussetzungen: a) Vollendung des 18. Lebensjahres b) Nachweis der Sachkunde und Zuverlässigkeit c) Halter muss in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen d) Ausbruchsichere und verhaltensgerechte Unterbringung e) Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung f) Fälschungssichere Kennzeichnung durch Mikrochip
<b>Sachkundenachweis</b>	Ja, nachzuweisen durch Vorlage einer Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes. Die Sachkunde ist auch von jeder zu benennenden Aufsichtsperson, die den Hund neben dem Hundehalter führt, beizubringen.  Als sachkundig gelten <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tierärztinnen / Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 Bundestierärzteordnung</li> <li>• Jagdscheininhaber oder Personen, mit erfolgreicher Jägerprüfung</li> <li>• Personen, die eine Erlaubnis zur Zucht oder Haltung oder zum Handel mit Hunden besitzen (§ 11 Abs.1 Nr.3 Tierschutzgesetz)</li> <li>• Polizeihundeführerinnen / Polizeihundeführer</li> <li>• Personen, die berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen.</li> </ul>
<b>Zuverlässigkeitsprüfung</b>	Ja <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Beibringung eines beim Bürgerbüro der Hansestadt Warburg zu beantragenden Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetzes ist erforderlich. Ein Führungszeugnis ist auch von jeder zu benennenden Aufsichtsperson, die den Hund neben dem Hundehalter führt, beizubringen. Keine Zuverlässigkeit liegt z.B. bei Verurteilung wegen vorsätzlichem Angriff auf Leben oder Vermögen, Trunkenheit oder Rauschmittelsucht vor. Unzuverlässigkeit kann sich auch aus anderen Sachverhalten oder Delikten ergeben.</li> </ul>
<b>Haftpflichtversicherung</b>	Ja

	<ul style="list-style-type: none"> <li>eine bestehende Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von 500.000 € für Personenschäden und 250.000 € für sonstige Schäden ist nachzuweisen.</li> </ul>
<b>Mikrochip</b>	<p>Ja</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes mit einer elektronisch lesbaren Marke (Mikrochip) ist nachzuweisen</li> </ul>
<b>Leinenzwang</b>	<p>Ja</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>in innerörtlichen Bereichen, auf allen Straßen und Plätzen mit Publikumsverkehr, einschl. Kinderspielplätzen</li> <li>in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahmen besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereichen</li> <li>bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen</li> <li>bei öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten</li> <li>in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern</li> <li>außerhalb befriedeten Besitzums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen</li> <li>alle übrigen Bereiche außerhalb des befriedeten Besitzums</li> </ul> <p>Für die zuletzt genannten Bereiche ist eine Befreiung vom Leinenzwang nach erfolgreicher Verhaltensprüfung der für den Tierschutz zuständigen Behörde möglich.</p>
<b>Maulkorbzwang</b>	<p>Ja</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung ab Vollendung des 6. Lebensmonats des Hundes. Eine Befreiung vom Maulkorbzwang ist nach erfolgreicher Verhaltensprüfung bei der für den Tierschutz zuständigen Behörde oder bei durchgeführter Verhaltensprüfung bei einem anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle möglich.</li> </ul>

Für Fragen steht Ihnen das Ordnungsamt der Hansestadt Warburg telefonisch oder auch persönlich zur Verfügung.

*Hansestadt Warburg  
Ordnungsverwaltung  
Frau Eckert  
Bahnhofstr. 28  
34414 Warburg  
Tel.: 05641/92-207*